

Bundessozialgericht

- 1 RJ 42/81 -

Verkündet am
17. Februar 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 25. Februar 1981 und des Sozial-
gerichts Berlin vom 29. Juni 1978 abgeändert:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom
31. Januar 1977 verurteilt, dem Kläger einen Betrag von
1.229,84 DM auszusahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Verfahrens in den Vorinstanzen zur Hälfte und vor dem
Bundessozialgericht in voller Höhe zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) eine dem Kläger von einem ausländischen Träger bewilligte Rente einbehalten und an die beigeladene All-gemeine Ortskrankenkasse (AOK) abführen darf.

Der 1920 geborene, als Arbeiter und landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt gewesene Kläger ist nach Kriegsdienst und belgischer Kriegsgefangenschaft von 1947 bis 1958 in Belgien beschäftigt gewesen.

Aus seinem letzten Beschäftigungsverhältnis in Berlin als Kunststoffspritzer schied der Kläger im Oktober 1973 wegen Erkrankung aus; er bezog vom 4. Dezember 1973 bis 21. April 1975 von der Beigeladenen Krankengeld. Diese meldete hier-wegen bei der Beklagten, bei der der Kläger im April 1974 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt hatte, Ersatz-anspruch an.

Mit Bescheid vom 25. Juni 1975 bewilligte die Beklagte dem Kläger unter Berücksichtigung der Vorschriften der Euro-päischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) über Soziale Sicher-heit Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Hiergegen hat der Klä-ger wegen der Rentenhöhe Klage erhoben.

Mit weiteren Bescheiden vom 28. August 1975 und 21. Septem-ber 1976 gewährte die Beklagte dem Kläger unter Anrechnung weiterer Versicherungs- und Ausfallzeiten höhere Rente und überwies der Beigeladenen aus den nachzuzahlenden Renten-beträgen für das dem Kläger ab Rentenbeginn gezahlte Kranken-geld - 13.745,24 DM - 6.276,70 DM.

Mit - endgültigem - Bescheid vom 29. Dezember 1976 bewillig-te auch die Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditäts-versicherung (RIZIV) in Brüssel dem Kläger, ebenfalls unter



Berücksichtigung des EWG-Rechts, rückwirkend ab 27. April 1974 eine Rente wegen Invalidität und überwies die seither aufgelaufenen Rentenbeträge von 3.533,32 DM der Beklagten als der deutsch-belgischen Verbindungsstelle.

Diese behielt die Nachzahlung mit dem streitigen Bescheid vom 31. Januar 1977 zunächst insgesamt ein und erklärte ihn zum "Gegenstand des schwebenden Klageverfahrens". Unter dem 8. Juni 1977 überwies sie der Beigeladenen für die Zeit der Gewährung von Krankengeld vom 27. April 1974 bis 21. April 1975 1.229,84 DM und zahlte den Rest - 2.303,48 DM - dem Kläger aus.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. In der angefochtenen Entscheidung vom 25. Februar 1981 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und hinsichtlich des Anspruchs auf Auszahlung der belgischen Rentennachzahlung die Revision zugelassen. Hierzu heißt es im Urteil, die belgische Invalidenrente sei mit der deutschen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbar. Daraus folge, daß über Art 12 Abs 2 der Verordnung Nr 1408/71 des Rates der EWG vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWG-V 1408/71), die den Rentenwegfall oder die Rentenkürzung betreffenden Vorschriften des § 183 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld auch hinsichtlich der belgischen Rente des Klägers anzuwenden seien. Zugleich komme hier und in Art 111 EWG-V 574/72 ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck, der eine Verrechnung des überzahlten Krankengeldes auch mit einer ausländischen Rente zulasse. Zweck des § 183 Abs 3 RVO sei es, den kumulativen Bezug von Krankengeld und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu vermeiden, wenn im Falle der rückwirkenden Gewährung der Rente der Anspruch hierauf auf den Träger der Krankenversicherung übergehe. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob es sich um eine innerstaatliche oder um eine Rente eines Mitgliedstaates handele; gerade für Zwecke



des Anspruchsübergangs würden die ausländischen Rentennachzahlungen an die innerstaatliche Verbindungsstelle geleistet. Im übrigen wirke sich der Anspruchsübergang praktisch als Verkürzung der Zeit des Rentenbezugs aus; diese werde aber schon unmittelbar durch Art 12 Abs 2 EWG-V 1408/71 erfaßt. Die Verrechnung der belgischen Rentennachzahlung mit dem überzahlten Krankengeld sei deshalb nicht zu beanstanden.

Mit der Revision gegen dieses Urteil bringt der Kläger vor, zur Frage der Kürzung einer ausländischen Rente bestünden im Bereich der EWG keine eindeutigen Vorschriften. Unter diesen Voraussetzungen widerspreche es rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn die Beklagte wie geschehen in sein Recht eingreife.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juni 1978 sowie des Landessozialgerichts Berlin vom 25. Februar 1981 sowie unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 25. Juni 1975, 28. August 1975, 21. September 1976 und 31. Januar 1977 diese zu verurteilen, an ihn die aus der belgischen Rentennachzahlung einbehaltenen Beträge in Höhe von 1.229,84 DM auszusahlen.

Die Beklagte hat nichts beantragt und nichts vorgetragen.

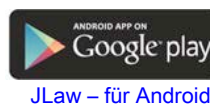
Die Beigeladene beantragt schlüssig,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es gehe nicht um eine Verrechnung, sondern um die Auszahlung der auf sie übergegangenen Rente. § 183 Abs 3 Satz 2 RVO werde durch Art 12 Abs 2 EWG-V 1408/71 in EWG-Recht transformiert. Diese Bestimmung regle nicht nur die Kürzung, sondern auch den Übergang der Forderung. Art 111 Abs 2 aaO (Fälle der Zahlung zu Unrecht) brauche deshalb nicht mehr herangezogen zu werden. Die Rentennachzahlung sei ihr von der Verbindungsstelle auf Grund des Anhangs 6 der EWG-V 574/72 überwiesen worden. Der Kläger sei gar nicht beschwert und nicht klagebefugt, sie - Beigeladene - nicht ungerechtfertigt bereichert.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Rechtsgrundlage des Begehrens des Klägers auf - volle - Auszahlung einer belgischen Rente ist der endgültige Bescheid der Staatlichen Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung in Brüssel vom 29. Dezember 1976, mit dem ihm rückwirkend ab 27. April 1974 eine Rente wegen Invalidität bewilligt worden ist, iVm Art 53 Abs 1, 55, 56 Abs 1 der EWG-V 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der EWG-V 1408/71 und iVm ihrem Anhang 6/Allgemeine Bemerkungen Satz 1. Nach diesen Bestimmungen übermittelt der belgische Rentenversicherungsträger die dem Rentenberechtigten in der Bundesrepublik zustehenden "Nachzahlungen und sonstigen einmaligen Leistungen" der näher bezeichneten deutschen LVA als seiner EWG-Verbindungsstelle, die sie sodann als "Zahlstelle ... für Rechnung des leistungspflichtigen Trägers ... dem Berechtigten" in der Bundesrepublik auszuzahlen hat. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zur Auszahlung der bei der Staatlichen Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung in Brüssel für den Kläger aufgelaufenen, ihr von dieser überwiesenen Rentennachzahlung ist die Beklagte als deren Verbindungs- und Zahlstelle (Anhang 4 C Nr 3b/i aa0) nur zum Teil nachgekommen: Sie hat nämlich einen Teil der Nachzahlung des belgischen Trägers - den hier streitigen Betrag - entgegen den genannten Vorschriften des EWG-Gemeinschaftsrechts nicht dem Kläger, sondern der Beigeladenen ausgezahlt. Diese Vorenthaltung einer Rente findet entgegen ihrer Auffassung in Art 12 Abs 2 Satz 1 EWG-V 1408/71 keine Stütze.

Richtig ist zunächst, daß - wovon auch die Beigeladene auszugehen scheint - § 183 Abs 3 Satz 2 RVO nicht unmittelbar auf eine ausländische Rente angewendet werden kann. Die dort getroffene Regelung, daß bei rückwirkender Gewährung ua einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit der Rentenanspruch insoweit auf die Kasse übergeht, als gleichzeitig Krankengeld gewährt worden ist, hebt auf Rentenbeträge ab, die von einem deutschen



Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren sind ("Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld", Satz 1 aaO). Abgesehen davon ist die innerstaatliche deutsche Vorschrift des § 183 Abs 3 Satz 2 RVO - einmal unterstellt, sie ließe sich in einem weiteren oder gar, wie das LSG meint, in einem engeren Sinne als eine die Kürzung von Sozialleistungen regelnde Vorschrift ansprechen - aber auch nach den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts nicht kompetent, von einem ausländischen Träger der Rentenversicherung bewilligte Renten in Beschlag zu nehmen: Der deutsche Träger würde hierdurch die Souveränität des ausländischen Staates, für den die Staatliche Anstalt in Brüssel arbeitet, evident verletzen. Der deutsche Träger könnte auf eine ausländische Rente für einen Dritten nur dann zugreifen, wenn der ausländische Staat hiermit ausdrücklich einverstanden wäre oder spezielle Normen des Völkerrechts - zwischenstaatliche Abkommen, internationales Recht - dies gestatteten. Das gleiche rechtliche Ergebnis folgt daraus, daß nach neuerer höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein Vorrang des Rechts der Europäischen Gemeinschaften vor dem innerstaatlichen Recht der ihnen angehörigen europäischen Staaten besteht (BVerfGE 22, 293, 296; 31, 145, 173, 174; Menzel/Ipsen, Völkerrecht, 2. Aufl, 257). § 183 Abs 3 Satz 2 RVO kann als rangniedrigere Norm des nationalen Rechts daher die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Art 55 und 56 Abs 1 EWG-V 574/72 nicht beeinträchtigen.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen ermächtigt aber auch Art 12 Abs 2 Satz 1 EWG-V 1408/71 die Beklagte nicht, die ihr von der Staatlichen Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung in Brüssel zur Auszahlung an den Kläger übermittelte Rentennachzahlung zu ihren - der Beigeladenen - Gunsten in Beschlag zu nehmen.

Auch diese Norm des Gemeinschaftsrechts beschränkt sich auf die ihr von Abs 2 der Präambel zur EWG-V 1408/71 zugewiesene Rolle als "Koordinationsregel ... unter Berücksichtigung der zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale



Sicherung fortbestehenden großen Unterschiede" und tastet die Souveränität der Einzelstaaten nicht an. Sie berechtigt den innerstaatlichen Träger nicht, die Sozialleistungen eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; sie gestattet vielmehr nur, ausländische Leistungen und Einkommen bei der Anwendung der eigenen innerstaatlichen Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehensvorschriften zum Ausschluß ungerechtfertigter Leistungskumulierungen bei eigenen Sozialleistungen zu berücksichtigen. Dementsprechend wird allgemein verfahren (vgl. EuGH AB1 EG 1974 Nr C 98, 4 = SozR 6040 Art 11 Nr 1; BSGE 43, 26, 28 = SozR 4100 § 118 Nr 3; Ott, DOK 1975, 169). Zu diesem Ergebnis führt nicht nur der bereits dem Völkerrecht zu entnehmende überragende Gesichtspunkt, daß für einen innerstaatlichen Träger der Sozialen Sicherheit ausländische Sozialleistungen nicht angetastet werden dürfen. Bereits die Auslegung von Wortlaut und Wortsinne des Art 12 Abs 2 Satz 1 EWG-V 1408/71 führt zur gleichen Folgerung. "Leistungen kürzen, zum Ruhen bringen oder entziehen" kann, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, nur derjenige Leistungsträger, der die Leistung im Grundsatz unverkürzt schuldet und daher unverkürzt zu zahlen hat; der Zugriff auf eine Leistung, die ein Dritter zu erbringen hat, läßt sich nicht als Kürzung, als ein Zum-Ruhe-Bringen oder als ein Entziehen bezeichnen; es ist dies im deutschen Sozialrecht auch nirgends geschehen (vgl. dazu §§ 183 Abs 3 und 5, 189 Satz 1, § 1278 Abs 1 RVO uä). Auch das sonst eintretende wirtschaftliche Ergebnis wäre nicht tragbar: Darf ein Sozialleistungsträger eine Leistung wegen Zusammentreffens mit anderen Leistungen oder anderen Einkünften kürzen, zum Ruhen bringen oder sonst "entziehen", so verbleibt ihm der nicht auszuzahlende Betrag. In bezug auf die belgische Rente des Klägers könnte mithin nur die leistungspflichtige Staatliche Anstalt in Brüssel im Sinne von Art 12 Abs 2 aaO "kürzen", nicht die beklagte LVA und nicht die beigeladene AOK. Hieraus wird zugleich klar, daß sich der in § 183 Abs 3 Satz 2 RVO angeordnete Forderungsübergang nicht als Leistungskürzung, als ein Zum-Ruhe-Bringen oder als Entziehen einer



Sozialleistung im Sinne von Art 12 Abs 2 Satz 1 aaO ansprechen läßt, wie dies das LSG angenommen hat. Die EWG-V 1408/71 hat offensichtlich ganz bewußt davon abgesehen, einen innerstaatlichen Zugriff auf die Leistungen eines dritten Staates zuzulassen. Dies ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten, "da die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften an der ausschließlichen Autonomie in der Sozialpolitik festhalten" (Ott, aaO, 171).

Ob Art 111 Abs 1 und 2 EWG-V 574/72, der den Ersatz von Rentenüberzahlungen aus den Nachzahlungen anderer Mitgliedstaaten zuläßt, auf einen Fall der vorliegenden Art angewendet werden könnte, kann im einzelnen dahinstehen. In bezug auf Art 111 aaO sind sich die deutschen Kranken- und Rentenversicherungsträger einig, daß die "deutsche Verbindungsstelle ... auf keinen Fall ... darüber entscheiden kann, ob und in welchem Umfang ein Ersatzanspruch" gegen den Träger des anderen Mitgliedstaates besteht; die deutsche "Verbindungsstelle (kann) einer Krankenkasse Ersatz nur dann gewähren, wenn der ... mitgliedstaatliche Träger dazu in jedem einzelnen Fall seine Zustimmung gegeben hat" (Ott, aaO, 171). Dieser Auffassung ist schon auf Grund des Wortlauts der Vorschrift unbedenklich zuzustimmen. Im konkreten Fall fehlt es an einer Zustimmung der Staatlichen Anstalt in Brüssel.

Besteht nach allem keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die die Beklagte berechtigte, die für den Kläger bestimmte Leistung der Brüsseler Staatlichen Versicherungsanstalt in Beschlag zu nehmen und an einen dritten deutschen Sozialleistungsträger abzuführen, so hat sie diese dem Kläger vor enthaltenen Rentenbeträge auszubezahlen. Unter Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen und des Bescheides vom 31. Januar 1977 war diese daher zu verurteilen, dem Kläger 1.229,84 DM zu zahlen.



- 9 -

Die Beklagte hat dem Kläger gemäß § 193 des Sozialgerichtsgesetzes die außergerichtlichen Kosten der Streitsache in den Vorinstanzen zur Hälfte - dort ist der Kläger mit dem anderen Teil seines Begehrens rechtskräftig nicht durchgedrungen - und vor dem Bundessozialgericht in vollem Umfang zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)